

Anzeige

Auswärtige Dienstleister (§ 4 IngG)

Berufsanerkennung

An
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Postfach 10 24 12
70020 Stuttgart
GERMANY

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Tel. +49 (0) 711 64971-0
Fax +49 (0) 711 64971-55
anerkennung@ingbw.de
Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, GERMANY
www.ingbw.de/a

Anzeige über das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Ingenieur in Baden-Württemberg (auswärtiger Dienstleister) und Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach § 4 Ingenieurgesetz (IngG).

Für Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen als Ingenieur erbringen (auswärtige Dienstleister). Voraussetzung ist, dass Sie in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig niedergelassen sind, beziehungsweise in Fällen fehlender Reglementierung des Berufs im Niederlassungsstaat die erforderliche Berufsausübung nachweisen können.

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Erbringen der Dienstleistung als Ingenieur in Baden-Württemberg an.

1.1 Angaben zur Person

Familiename		Ggf. abweichender Geburtsname
Vorname(n)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit
Geburtsort		Geburtsland

1.2 Wohnsitz / Kontaktdaten (entspricht der Meldeadresse)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Telefon		Telefax
Handy	E-Mail	

1.3 Büro / Niederlassung

Name		
Straße, Hausnummer		Homepage / URL
PLZ	Ort	Land
Telefon		Telefax
Handy	E-Mail	

2 Studium / Hochschulabschluss / Abschlusszeugnis der ausländischen Bildungseinrichtung

2.1

Abschlussbezeichnung / erworbener Hochschulgrad ⁱ [in Originalsprache und in lateinischer Schrift]	
Datum des Abschlusses [TT/MM/JJJJ]	Studienrichtung / Fachbereich
reguläre Studien- / Ausbildungsdauer [in Jahren]	tatsächliche Dauer [in Jahren]
Name der Institution / Hochschule / Bildungseinrichtung	
Ort	Land
Ausbildungstyp: <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Ausbildungsform: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Sonstige:	

eventuell vorhandener weiterer Abschluss - aufbauend auf 2.1.1. (Master, Dr., PhD)

2.2

Abschlussbezeichnung / erworbener Hochschulgrad [in Originalsprache und in lateinischer Schrift]	
Datum des Abschlusses [TT/MM/JJJJ]	Studienrichtung / Fachbereich
reguläre Studien- / Ausbildungsdauer [in Jahren]	tatsächliche Dauer [in Jahren]
Name der Institution / Hochschule / Bildungseinrichtung	
Ort	Land
Ausbildungstyp: <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Sonstige:	
Ausbildungsform: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Sonstige:	

3 Angaben zur rechtmäßigen Ausübung des Ingenieurberufs

3.1 Ich bin in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen?
 Ja Nein
Staat der Niederlassung:

3.2 Der Beruf oder die Ausbildung zum Ingenieur ist in meinem Niederlassungsstaat reglementiert?
(Ein „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.)
 Ja Nein

3.3 Falls zuvor Nein (der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf in meinem Niederlassungsstaat nicht reglementiert):
Ich habe den Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt.
 Ja Nein

3.4 Ich habe in einem anderen deutschen Bundesland das Erbringen einer Dienstleistung als Ingenieur als Auswärtiger Dienstleister einer zuständigen Stelle oder Behörde angezeigt?
 Ja Nein

3.5 Ich beabsichtige das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Ingenieurwesens in folgenden Bereichen:

4 Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei

Es reichen Kopien des Originals. Alle Unterlagen müssen ins Deutsche übersetzt sein. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten können beglaubigte Kopien verlangt werden. (Bitte Anlagen entsprechend markieren)

- 4.1 Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis , Pass oder Reisepass)
- 4.2 Berufsqualifikationsnachweis (Diplom, Zeugnis Hochschulabschluss, Abschlusszeugnis)
- 4.3 (falls vorhanden) „Diploma Supplement“ (Diplomzusatz) ⁱⁱ
- 4.4 Bescheinigung (nicht älter als 12 Monate) einer zuständige Behörde des Niederlassungsstaats, wonach der Dienstleister dort zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Es muss hervorgehen, dass die Erlaubnis zur Ausübung des Ingenieurberufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur gestattet ist (reglementierter Beruf) oder wenn der Ingenieurberuf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, bescheinigt wird, dass der Inhaber auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde. Der Verweis auf die entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschrift des Niederlassungsstaats muss ebenso dargestellt sein.
- 4.5 (falls notwendig) Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Tätigkeit als Ingenieur mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt wurde.
- 4.6 (falls vorhanden) Bestätigung einer Anzeige / Nachweis auf rechtmäßiges Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur in einem anderen deutschen Bundesland.

5 Bestätigung der Anzeige / Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur

- 5.1 Die Eintragung sowie Zusendung der Bescheinigung über diese Anzeige soll über die Adresse des
 - Wohnsitzes (siehe 1.2)
 - Büros (siehe 1.3) erfolgen.
 Aus der Bescheinigung ergibt sich auch die Eintragung in ein besonderes Verzeichnis der Auswärtigen Dienstleister und die daraus resultierende Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur. Diese behält für ein Jahr (ab Anzeigenstellung) seine Gültigkeit. Die schriftliche Bescheinigung wird einmalig kostenfrei aufgestellt.
 - 5.2 Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mich im Internet in das „Verzeichnis der Auswärtigen Dienstleister“ unter Angabe persönlicher Daten zu veröffentlichen.
- | | |
|---------------------------|--|
| 5.3 Ort/Datum
x | Unterschrift Antragsteller
x |
|---------------------------|--|

Auszug aus dem Ingenieurgesetz (IngG) von Baden-Württemberg vom 23.02.2016:

§ 1 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung »Ingenieurin« oder »Ingenieur« darf führen, wer

1. ein Studium in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, was mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei dieses Studium überwiegend von den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt sein muss,
2. nach § 3 von der Ingenieurkammer die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist oder
4. nach dem Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war.

(2) Das Recht zum Führen akademischer Grade nach dem Landeshochschulgesetz wird hierdurch nicht berührt.

(3) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sind.

(4) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieuren hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind.

§ 2 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe von Ingenieuren ist die Erbringung von Ingenieurleistungen auf allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Typische Tätigkeiten sind im Rahmen der Fachrichtungen des Ingenieurwesens insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Ausführung und Überwachung von Vorhaben (Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung).

(2) Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Forschungs-, Lehr- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheits-technischen Belange gehören, ebenso Überwachungstätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

(3) Die Berufsaufgaben werden auf akademischem Niveau selbständig, angestellt, beamtet oder gewerblich ausgeübt. Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange.

...

§ 4 Auswärtige Dienstleister

(1) Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen als Ingenieur erbringen (auswärtige Dienstleister), dürfen die in § 1 genannte Berufsbezeichnung ohne Genehmigung führen, wenn sie

1. in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig niedergelassen sind und
2. diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vergangenen zehn Jahre in einem der in Nummer 1 genannten Staaten rechtmäßig ausgeübt haben; diese Bedingung gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist.

(2) Auswärtigen Dienstleistern steht das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nur zu, wenn sie das erstmalige Erbringen der Dienstleistung vorher bei der Ingenieurkammer anzeigen und dabei Nachweise zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorlegen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres in Baden-Württemberg Dienstleistungen nach Absatz 1 zu erbringen. Sie werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister bereits über eine Bescheinigung einer anderen zuständigen Stelle in der Bundesrepublik verfügen.

(3) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 möglich ist.

...

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach §§ 1 oder 3 berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung »Ingenieurin« oder »Ingenieur« allein oder in einer Wortverbindung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

...

ⁱ Bei der evtl. erforderlichen **Übertragung der Abschlussbezeichnung** in die lateinische Schrift form kann ein Blick in die „anabin“-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) hilfreich sein >> <http://anabin.kmk.org>

ⁱⁱ **„Diploma Supplement“** (Diplomzusatz): Der Diplomzusatz ist ein ergänzendes Dokument zu einem Hochschulabschluss, das eine standardisierte Beschreibung von Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status des absolvierten Studiengangs enthält. Der Diplomzusatz dient als Hilfe für die Anerkennung, ist jedoch weder eine Garantie dafür noch ein Ersatz für den Original-Befähigungsnachweis. Siehe >> http://ec.europa.eu/education/tools/diploma-supplement_en.htm